

1845 Oktober 10. Verordnung betreffend die Veredlung der Viehzucht.

Gedruckt.

[260

1846 Juli 25. Fürst Alois richtet an das Oberamt in Baduz ein Reskript, in welchem unter Aeußerung herzlichster Teilnahme an dem Unglücke, das besonders Baduz durch einen Rheineinbruch betroffen hatte, das Oberamt ermächtigt wird, zur Abhilfe augenblicklicher Noth Vorzuschüsse zu geben. Ferner sollen die Ueberzuschüsse aus den Zoll- und Weggeldeinnahmen auf eine Reihe von Jahren zu den Wuhrbauten und Entwässerungskanälen verwendet werden. Außerdem wird dem Hilfsvereine ein Beitrag von 750 fl. gespendet und das Rentamt angewiesen, Rentforderungen an solche, die durch die Rheinfatastrophe geschädigt wurden, zu sistieren. Dem Bundesgesandten wird die Instruktion erteilt, sich dahin zu verwenden, daß für das Jahr 1846 dem Lande die Kontingents-Inspektion erlassen werde.

Zirkular des Oberamtes an die Gemeinden.

[261

1847 August 23. Zirkular des Oberamtes an die Ortsgerichte, worin ein Erlaß des Fürsten Alois während seiner Anwesenheit im Lande bekannt gegeben wird.

In dem Erlasse erklärt der Fürst, daß er sich in diesen Tagen seiner Anwesenheit von Vielem, was dem Lande wichtig sei, in Kenntniß gesetzt habe; er lasse Dr. Mayer hier zurück, damit er ihm über Weiteres berichten könne. Er werde sich namentlich bereit zeigen, die Untertanen bei den wichtigen Wasser-, Straßen- und Regulierungsbauten zu unterstützen.

Kopie.

[262

1848 März 19. Fürst Alois erläßt eine Proklamation, worin er erklärt, er werde auch fortan sich möglichst den Regierungsgrundsätzen des angrenzenden österreichischen Kaiserstaates anschließen, und sei daher auch gesonnen, im Sinne aller jener Beschlüsse sich zu benehmen, welche der österreichische Kaiser in den letzten Tagen erlassen habe. Er erwarte daher von dem geraden Sinne und dem Ehrgefühl der Liechtensteiner, daß sie Vertrauen mit Vertrauen vergelten und kräftig jede Regung Uebelgünstiger unterdrücken, welche nur zum Verluste der Selbständigkeit eines Landes führen würde, dessen verfassungsmäßige Rechte dauernd zu gründen er als eine heilige Aufgabe ansehe.

Gedruckt.

[263

1848 März 22. Die Vorsteher und Ausschüsse sämtlicher Gemeinden richten an den Landesfürsten eine